

ist es demnach an der Zeit, ihr Rechnungswesen auf den neuesten Stand zu bringen.

Ein guter Anlass für das Gespräch mit dem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in dieser Sache sind die letzten Arbeiten für den Jahresabschluss 2014. Bei der Gelegenheit muss obgleich bei allen Punkten noch einmal hinterfragt werden, ob sie korrekt verbucht sind (siehe Kasten rechts).

Kein Platz für Kompromisse

Mit Blick auf künftige Betriebsprüfungen sollte vor allem die Verfahrensdokumentation überprüft werden. Darin muss der Unternehmer beschreiben, was mit einem Beleg in seiner Buchhaltung zu geschehen hat – von der Entscheidung über die Ablage und Verarbeitung in der EDV bis hin zu einem Aufruf durch den Prüfer.

Je übersichtlicher die Prozedur gestaltet ist, desto besser. Die Buchhaltungsdaten und ihre elektronische Verarbeitung müssen für einen nachvollziehbaren Drogen leicht nachvollziehbar sein“, sagt Monika Vökel, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei Rödl & Partner in Plauen. Bei chaotischen oder exotischen Lösungen gilt es Ärger.

Die Vorgaben aus BeFin lassen wenig Spielraum für Kompromisse. Das beginnt schon bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle. Dafür hat das Finanzministerium den Grundsatz jedes Buchhalters: Keine Buchung ohne Beleg“ auf die Spitze getrieben. Der Mindestinhalt der Aufzeichnungen, die Unternehmer beibringen müssen, füllt im Erlass mehr als eine Seite. Darin finden sich Selbstverständlichkeiten wie die Erfordernis einer eindeutigen Belegnummer samt Aussteller und Empfänger. Enthalten sind jedoch auch weniger bekannte Vorschriften, etwa dass unbare Zahlungsvorgänge innerhalb von zehn Tagen zu erfassen sind. Wer Belege erst einmal liest und irgendwann –

Die Buchhaltungsdaten und ihre Verarbeitung müssen leicht nachvollziehbar sein

Monika Vökel Wirtschaftsprüferin bei Rödl & Partner



wenn Zeit ist – elektronisch ausarbeiten, muss mit Ärger rechnen. In solchen Fällen hegen die Mitarbeiter die Finanzämter den Verdacht, dass Geschäftsvorfälle vergessen, verändert oder in den privaten Bereich gezogen wurden.

Zudem sind Firmenchefs jetzt noch stärker gehalten, Unterlagen vor Verlust und Verfälschung zu schützen. Es empfiehlt sich, mehrere Datenträger anzulegen und so zu sichern, dass sie nicht verändert werden können. Die Behörden erwarten, dass Unternehmen in der Lage sind, einmal erfasste Buchungen oder andere wichtige Geschäftsvorfälle jederzeit zu reproduzieren.

Stellt das Finanzamt bis zu zehn Jahre nach dem relevanten Zeitraum fest, dass Unterlagen wegen mangelnden Schutzes nicht vorgelegt werden können, gilt die Buchführung nicht mehr als ordnungsgemäß.

Die Unterlagen sind auch dann zu reaktivieren, wenn die entsprechenden Systeme oder Geräte ausgefallen sind. Einfache Formate ausgelagert sind. Einfache Formate ausgelagert sind. Einfache Formate ausgelagert sind.

Wer es versäumt, sein Rechnungswesen den neuen Anforderungen anzupassen, riskiert teure Konsequenzen. Wird die Buchführung wegen Formeltüchern verworfen, darf das Finanzamt Umsatz und Gewinn schätzen. Die finanziellen Folgen können hart sein. Zumal der säumige Unternehmer oft zusätzlich noch Post von der Bußgeld- und Staatsanwaltschaft erhält – wegen Steuerhinterziehung. Robert Schütz will das nicht riskieren. Der Unternehmer hat jetzt ein Seminar zum Thema GoBD gebucht. „Danach bin ich hoffentlich

UNTER STRICH Mit dem Steuerjahr 2015 steigen die Anforderungen an die Buchhaltung. Betriebsprüfer müssen ohne großen Aufwand die relevanten Daten elektronisch auswerten können.

JETZT NOCH SCHNELL DIE BILANZ AUFPOLIEREN

Der Jahresabschluss für 2014 ist bei den meisten Unternehmen längst in Arbeit. Doch manche Position lässt sich auch jetzt noch gestalten. Zehn Tipps, mit denen Sie den Bilanzgewinn Ihrer Firma auf den letzten Metern steuerlich optimieren können

● Rote Zahlen nutzen
Wer in der Vorjahresbilanz Verluste ausgewiesen musste, kann diese mit dem Gewinn 2014 verrechnen. Für Einzelunternehmer und Personengesellschafter gilt: Sie dürfen vom Gewinn 2014 zunächst 2 Millionen Euro (alleinstehende beziehungsweise Kapitalgesellschaften: 1 Million Euro) Alverluste abziehen. Bleben dann noch rote Zahlen übrig, darf der Firmenchef weitere 60 Prozent geltend machen. Darüber hinaus gebührenversteuert werden in den Verlustvortrag 2015.

● Gewinne thesaurieren
Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften bestimmen selbst, welchen Anteil ihres Gewinns sie voll versteuern wollen. Wer zumindest einen Teil des Überschusses in der Firma stehen lassen will, steckt dieses Geld in eine Thesaurierungsrücklage. Dafür zahlt er zunächst nur 25,25 Prozent Steuern – statt bis zu 49 Prozent in der Spitze. Das lohnt sich allerdings nur, wenn der Chef das Geld langfristig im Unternehmen halten will. Denn wenn er später die Rücklage auflöst, zahlt er dafür 50 Prozent Steuerzuschlag. Mehr abschreiben

● Inhaber kleinerer Firmen mit einem Betriebsvermögen von höchstens 230.000 Euro können zusätzlich eine Abschreibung einmalig 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für neue Investitionsobjekte (ohne Grundstücke und Gebäude) vom Firmengewinn ab. Dies ist folgendes vier Jahren – je nachdem, wie es steuerlich gerade am besten passt. Planen und sparen

● Mittelständische Unternehmen profitieren vom sogenannten Investitionsabzugsbetrag: Wenn sie für die drei Folgejahre den Kauf von Maschinen, Anlagen oder Fahrzeugen planen, können sie bis zu 40 Prozent der Kosten sofort geltend machen, höchstens jedoch 200.000 Euro. Diesen Betrag ziehen sie vom Bilanzgewinn ab, mindern also das steuerpflichtige Einkommen. Davon profitieren Chefs von Firmen, deren Eigenkapital in der Bilanz höchstens 25.000 Euro beträgt.

● Wahlrecht ausschöpfen
Haben Firmenchefs 2014 kleine Maschinen und Bürogeräte zu Anschaffungskosten von jeweils bis zu 410 Euro (netto) erworben, setzen sie die Gesamtkosten am besten auf einen Schlag ab. Andere Käufe sind über die jeweiligen Nutzungsdauer abzuschreiben. Alternativ können Gegenstände im Wert von 150 bis 1000 Euro einfach über fünf Jahre abgeschrieben werden. Nachteil: Das betrifft auch Arbeitswagen, die sonst schneller abgeschrieben werden können, etwa Computer.

● Vorräte reduzieren
Beim Einkauf die richtigen Mengen zu disponieren, gelingt nicht immer hundertprozentig. Firmenchefs, die auf Lagerbeständen sitzen, können die Vorräte jetzt herunter. Abschläge von fünf bis 15 Prozent sind angemessen, manchmal auch mehr. Dazu Nachweises sichern, etwa Preisänderungsgütern oder die Etiketten von Reststoffpreisen. Außenstände checken

Wenn möglich, zieht von offenen Forderungen grundsätzlich drei Prozent ab. Bei notorisch säumigen Kunden kann der Abschlag auch höher ausfallen. Zahlen Schuldner selbst nach zweimaliger Mahnung noch nicht, wird die Rechnung um 30 bis 60 Prozent abgewertet. Kosten vorziehen

● Für mögliche Garantieleistungen bilden Unternehmen eine Rückstellung. Sie bezieht sich entweder auf pauschal 0,5 Prozent des Umsatzes oder entspricht den zu erwartenden Kosten. Weitere Möglichkeiten für Rückstellungen bieten Kosten für die Inventur, für unterlassene Reparaturen im Maschinenpark, an Firmengebäuden oder für eine zu erwartende Betriebsprüfung (Raumtemperatur oder Steuerberater).

● Stille Reserven parieren
Im vergangenem Jahr Firmenimmobilien verkauft haben, stecken den dabei erzielten Gewinn in eine spezielle Bilanzrücklage. Und zwar steuerfrei. Damit der Fristen nicht nachträglich zugreifen kann, muss das Geld binnen vier Jahren in Gebäude reinvestiert werden.

● Devisen zählen
Wickelt die Firma einen Teil ihres Zahlungsverkehrs in Fremdwährungen ab, muss sie die entsprechenden Beträge für die Bilanz in Euro umrechnen. Entscheide für den Umrechnungskurs ist der Zeitpunkt, zu dem die Ware angeschafft oder geliefert wurde. Wann bezahlt wurde oder die Lieferung im Unternehmen eingetroffen ist, spielt keine Rolle.

● Außenstände checken
Wer nicht mehr Steuern zahlen will, als unbedingt not-